

G e s e t z ,

die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.,
vom 12. November 1858.

I. Allgemeine Bestimmungen.**1. Werthermittelung hinsichtlich des Streitgegenstandes.****§. 1.**

Bei Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes kommen außer den im §. 22 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Gef.-Samm. 1850, S. 352) enthaltenen Vorschriften noch folgende Grundsätze zur Anwendung:

Jährliche immerwährende Leistungen oder Nutzungen werden mit 25 zum Hauptstock erhoben. Jährliche Leistungen oder Nutzungen von bestimmter Dauer werden zusammen gerechnet. Bei Leistungen oder Nutzungen, deren dereinstiger Wegfall gewiß, die Dauer aber unbestimmt ist, wird der 12½fache Betrag als Hauptverth angenommen.

Werden rückständige, von einem Hauptstück oder einer Grundberechtigung abhängige Leistungen gefordert, so entscheidet zunächst der Gesamtbetrag derselben. Muß aber in einem solchen Falle, wenn der Gegner das Hauptrecht selbst bestreitet, über dessen Bestehen erkannt werden, so kommt es, dafern nicht schon der Betrag der sämmtlichen Rückstände für sich allein genommen die entscheidende Summe erreicht, auf den Werth des Hauptrechts an.

Der Werth der Sache selbst ist auch dann maßgebend, wenn nur der Besitz derselben Gegenstand des rechtlichen Anspruchs ist. Bei Ansprüchen an eine Sache, welche nur die Sicherung oder Befriedigung einer andern Forderung bezwecken, entscheidet die Höhe dieser andern Forderung.

Bei Dienstbarkeiten, welche abge sonderte Nutzungsvorrechte an fremden Grundstücken zum Gegenstande haben, z. B. Nießbrauch, Fischerei, Weid-, Behutungsrechte etc., ist der Werth der Nutzungen allein zu berücksichtigen. Berechtigungen anderer Art, welche eine bestimmte Würdigung nach Geldwerth nicht zulassen, gelten für unschätzbar.

• Ist bei alternativen Verbindlichkeiten der Gegenstand der einen schätzbar, der Gegenstand der andern aber unschätzbar, so entscheidet der letztere.